Ist der Zollsatz für eine unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG fallende Ware bei Inkrafttreten der Verordnung Nr. 160/66/EWG im GATT konsolidiert, so darf gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 160/66/EWG der Gesamtbetrag der Abgabe, der sich aus der Anwendung des jeweiligen festen und beweglichen Teilbetrags — in Hundertteilen des Einfuhrpreises der betreffenden Waren ausgedrückt — ergibt, für die Zeitdauer der Konsolidierung den gegenüber dritten Ländern konsolidierten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.

Auf Grund des genannten Artikels 16 wäre es gegenwärtig nicht möglich, allein durch Anwendung der Verordnung Nr. 160/66/EWG die wettbewerblichen Schwierigkeiten zu beheben, denen sich die Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate herstellenden Industrien der Gemeinschaft gegenübersehen, da sie sich die Grunderzeugnisse zu weit ungünstigeren Bedingungen beschaffen müssen als die Industrien dritter Länder.

Der Rat ist über den Grundsatz einer Intervention für zu Kasein verarbeitete Magermilch übereingekommen; diese Intervention gleicht den Unterschied aus zwischen dem sich aus dem Richtpreis ergebenden Wert der Magermilch und dem Betrag, der der Nettoverwertung der Magermilch entspricht, wenn sie zu Kasein verarbeitet wird. Im Rahmen der ab 1. April 1968 von der Gemeinschaft anzuwendenden Regelung der gemeinsamen Preise für Milch und Milcherzeugnisse kann eine solche Interventionsmaßnahme, in Verbindung mit der Verordnung Nr. 160/66/EWG, diesen Schwierigkeiten wirksam begegnen.

Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse bei den Waren der Tarifnummern 35.01 A und 35.01 C des Gemeinsamen Zolltarifs ist es daher gerechtfertigt, die Anwendung der Verordnung Nr. 160/66/EWG bei diesen Waren in Abweichung von Artikel 19 Absatz (1) bis zur Anwendung der vom Rat vereinbarten Interventionsmaßnahme zurückzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anwendung der Verordnung Nr. 160/66/EWG wird bei Kasein (Tarifnr. 35.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs) sowie bei Kaseinaten und anderen Kaseinderivaten (Tarifnr. 35.01 C des Gemeinsamen Zolltarifs) bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gemeinsamen Preise auf dem Milchsektor zurückgestellt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. April 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HEGER

VERORDNUNG Nr. 83/67/EWG DES RATES

vom 18. April 1967

zur Festlegung der Zollspezifikationen für unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates fallende Erzeugnisse und zur Festsetzung der auf diese anwendbaren festen Teilbeträge sowie der Richtmengen von verarbeiteten Grunderzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Einführung einer Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse [1] in

[1] ABl. Nr. 195 vom 28. 10. 1966, S. 3361/66.

der Fassung der Verordnung Nr. 61/67/EWG (1), insbesondere auf die Artikel 2 Absatz (4), 3, 10 und 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung Nr. 80/67/EWG des Rates (2) wurde die Liste der Waren geändert, auf die die Verordnung Nr. 160/66/EWG Anwendung findet.

Durch die Verordnung Nr. 81/67/EWG des Rates (3) wurden bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Herstellung von unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG fallenden Waren verwendet werden, mit Grunderzeugnissen oder deren Verarbeitungserzeugnissen gleichgestellt.

Durch die Verordnung Nr. 82/67/EWG des Rates (4) wurde die Anwendung der Verordnung Nr. 160/66/EWG auf Waren der Tarifnummern 35.01 A und 35.01 C des Gemeinsamen Zolltarifs zurückgestellt.

Bei den meisten Waren, auf die die Verordnung Nr. 160/66/EWG Anwendung findet und die unter die gleiche Tarifnummer fallen, ist es auf Grund ihrer Vielfältigkeit nicht möglich, einen einzigen Verarbeitungssatz für die verwendeten Grunderzeugnisse festzulegen. Es ist daher angezeigt, innerhalb dieser Tarifnummern entsprechend der Zusammensetzung Zollspezifikationen für Warengruppen vorzusehen, um die handelsüblichsten Waren entsprechend der in ihnen enthaltenen Mengen Grunderzeugnisse einordnen zu können. Für jede dieser Zollspezifikationen ist eine pauschale Zusammensetzung festzulegen, nach der die in Artikel 3 und 10 der Verordnung Nr. 160/66/EWG vorgesehenen beweglichen Teilbeträge zu berechnen sind.

Einige Waren können unterschiedslos aus Erzeugnissen hergestellt werden, die aus der einen oder anderen in Kapitel 10 des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführten Getreideart hervorgegangen sind. Auf Grund der Herstellungsbedingungen kann beim derzeitigen Stand der Technik im allgemeinen nicht mit Sicherheit festgestellt werden, aus welchem Grundgetreide diese Waren tatsächlich hergestellt wurden. Daher ist bei der Berechnung der auf diese Waren anwendbaren beweglichen Teilbeträge das Grundgetreide zu wählen, das am häufigsten zu ihrer Herstellung verwendet wird.

Nach diesem Grundsatz ist, abgesehen von Ausnahmen, die wegen besonderer Merkmale der betreffenden Waren gerechtfertigt sind, von folgendem Grundgetreide auszugehen:

— von Weichweizen bei Waren der Tarifnummern 19.07, 19.08 und 21.07 sowie gegebenenfalls der Tarifnummer 17.04 C des Gemeinsamen Zolltarifs;

— von Mais bei Waren der Tarifnummern 19.06, 35.05 und 38.12 A I;

— von Gerste bei Waren der Tarifnummer 21.01.

Die in den Waren der Tarifnummern 17.04 B und 17.04 C des Gemeinsamen Zolltarifs enthaltene Glukose wird im allgemeinen aus Mais gewonnen. Es ist folglich gerechtfertigt, bei der Ermittlung der auf diese Waren anwendbaren beweglichen Teilbeträge von Mais als Grunderzeugnis auszugehen und hierbei das Äquivalenzverhältnis für Glukose und Mais zu verwenden, das in Artikel 11 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 141/64/EWG des Rates vom 21. Oktober 1964 über die Regelung für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse (5) vorgesehen ist.

Außer bei Mais und Reis kann die Art des Getreides oder seiner Verarbeitungserzeugnisse, die zur Herstellung von Waren der Tarifnummer 19.05 des Gemeinsamen Zolltarifs verwendet wurden, auf Grund der erfolgten Bearbeitung meistens nicht mit Sicherheit ermittelt werden, insbesondere wenn es sich um Getreidemischungen handelt. Es ist daher zweckmäßig, bei der Berechnung der für diese Waren anwendbaren beweglichen Teilbeträge als Grunderzeugnisse die Getreidearten zugrunde zu legen, die im allgemeinen für die Herstellung dieser Waren verwendet werden. Hierbei ist davon auszugehen, daß jeweils gleiche Mengen von Getreide verarbeitet werden.

Auf Grund ihrer Beschaffenheit und Verwendung ist bei Waren, bei denen Weichweizen als Grunderzeugnis anzusehen ist, für die Berechnung der auf sie anwendbaren beweglichen Teilbeträge davon auszugehen, daß sie aus anderem als dem in der Stärkeindustrie verwendeten Weichweizen hergestellt wurden. Mit Ausnahme der Lebensmittel, die durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt werden (Tarifnr.

(1) ABl. Nr. 56 vom 24. 3. 1967, S. 837/67.
(2) Siehe Seite 1593/67 dieses Amtsblatts.
(3) Siehe Seite 1594/67 dieses Amtsblatts.
(4) Siehe Seite 1596/67 dieses Amtsblatts.
(5) ABl. Nr. 169 vom 27. 10. 1964, S. 2666/64.

19.05 des Gemeinsamen Zolltarifs), und von Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anderweitig zubereitet (Tarifnr. 21.07 A des Gemeinsamen Zolltarifs), ist bei Waren, bei denen Mais als Grunderzeugnis anzusehen ist, für die Berechnung der auf sie anwendbaren beweglichen Teilbeträge davon auszugehen, daß sie aus dem in der Stärkeindustrie verwendeten Mais hergestellt wurden. Bei Waren, bei denen Reis als Grunderzeugnis anzusehen ist, ist für die Berechnung der auf sie anwendbaren beweglichen Teilbeträge davon auszugehen, daß sie aus geschältem Reis hergestellt wurden. Bei Waren, bei denen Zucker als Grunderzeugnis anzusehen ist, ist für die Berechnung der auf sie anwendbaren beweglichen Teilbeträge davon auszugehen, daß sie aus weißem Zucker hergestellt wurden.

Bei Waren, für deren Herstellung unverarbeitetes Getreide oder Getreideverarbeitungserzeugnisse außer Glukose verwendet wurden, kann die Getreidemenge, die bei der Berechnung der auf diese Waren anwendbaren beweglichen Teilbeträge zugrunde zu legen ist, unter Berücksichtigung der in Artikel 9 Absatz (1) der Verordnung Nr. 141/64/EWG vorgesehenen Äquivalenzverhältnisse für Stärke und Getreide mit ausreichender Genauigkeit nach dem Gehalt an wasserfreier Stärke ermittelt werden. Der Stärkegehalt ist jedoch in allen Ländern der Gemeinschaft nach einem einheitlichen Analyseverfahren zu bestimmen. Hierfür kann ebenfalls das Verfahren angewendet werden, das in der Verordnung Nr. 93 der Kommission über die Bestimmung des Stärkegehalts von Kleie und von zusammengesetzten Futtermitteln [1] festgelegt ist. Dieses Verfahren kann jedoch nicht angewendet werden, wenn die betreffenden Waren Dextrine oder andere als native Stärken enthalten. Aus diesem Grunde ist es zweckmäßig, für diese Fälle ein besonderes Analyseverfahren festzulegen.

Der Nachweis von Weichweizenmehl oder -grieß in Teigwaren der Tarifnummer 19.03 des Gemeinsamen Zolltarifs ist nach einem in der ganzen Gemeinschaft einheitlichen Analyseverfahren zu führen. Zu diesem Zweck ist ein geeignetes Verfahren festzulegen.

Sind in Teigwaren Eier verarbeitet, so kann nicht festgestellt werden, ob diese Teigwaren Weichweizenmehl oder -grieß enthalten. Da es sich bei Eierteigwaren meistens um hochwertige Teigwaren handelt, die im allgemeinen aus Hartweizengrieß hergestellt werden, ist es angebracht, Eierteigwaren in allen Fällen als aus Hartweizengrieß hergestellte Waren zu betrachten.

Die Milcherzeugnisse, die zur Herstellung einiger unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG fallender Waren verwendet werden, können einen äußerst unterschiedlichen Fettgehalt aufweisen. In gewissen Fällen wirft die Bestimmung des Milcherzeugnisses, das bei der Berechnung der auf diese Waren anwendbaren beweglichen Teilbeträge zu berücksichtigen ist, wegen der besonderen Merkmale dieser Waren keine Schwierigkeiten auf. Bei anderen Waren dagegen kann das Milcherzeugnis jedoch nur auf Grund des festgestellten Milchfettgehalts der Waren mit ausreichender Genauigkeit ermittelt werden. Unter Berücksichtigung der Verordnungen über die Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, insbesondere der Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rates vom 30. Juli 1964 über die Gruppenbildung auf dem Gebiet der Milch und Milcherzeugnisse [2], ist davon auszugehen, daß eine bestimmte Ware

— Magermilch enthält, wenn sie weniger als 1,5 Gewichtshundertteile Milchfett enthält;

— nicht oder teilweise entrahmte Milch enthält, wenn sie 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteile Milchfett enthält;

— Butter enthält, wenn sie 26 oder mehr Gewichtshundertteile Milchfett enthält.

Bei der zur Herstellung gewisser Waren der Tarifnummern 18.06 und 21.07 des Gemeinsamen Zolltarifs verwendeten Magermilch handelt es sich im allgemeinen um Milch in Pulverform der Gruppe Nr. 3, deren Leiterzeugnis in der Anlage I der Verordnung Nr. 111/64/EWG definiert ist. Es ist daher angezeigt, bei der Berechnung der auf diese Waren anwendbaren beweglichen Teilbeträge vom Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 3 (PG 03) auszugehen.

Bei der zur Herstellung gewisser Waren der Tarifnummern 17.04 C, 18.06, 19.02 und 21.07 des Gemeinsamen Zolltarifs verwendeten nicht oder teilweise entrahmten Milch handelt es sich um Milch in Pulverform der Gruppe Nr. 2, deren

(1) ABl. Nr. 66 vom 28. 7. 1962, S. 1908/62.

(2) ABl. Nr. 130 vom 12. 8. 1964, S. 2174/64.

Leiterzeugnis in der Anlage I der Verordnung Nr. 111/64/EWG definiert ist, oder um Rahm oder eingedickte Milch, und zwar nicht in Pulverform. In den meisten Fällen kann jedoch nicht mit Sicherheit festgestellt werden, welcher Warengruppe diese Erzeugnisse angehörten. Aus diesem Grunde ist ausschließlich von dem am häufigsten verwendeten Erzeugnis, nämlich Milch in Pulverform, auszugehen und die auf diese Waren anwendbaren beweglichen Teilbeträge auf der Grundlage des Leiterzeugnisses der Gruppe Nr. 2 (PG 02) zu berechnen.

Auf Grund ihrer Beschaffenheit und Verwendung ist bei Waren, bei denen Butter als Grunderzeugnis anzusehen ist, für die Berechnung der auf sie anwendbaren beweglichen Teilbeträge davon auszugehen, daß sie aus Butter der ersten Qualität im Sinne von Artikel 1 der Verordnung Nr. 61/64/EWG des Rates vom 3. Juni 1964 zur Definition von Butter der ersten Qualität im Sinne der Verordnung Nr. 13/64/EWG (1) hergestellt wurden. Das letztgenannte Erzeugnis ist Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 14 (PG 14), das in der Anlage I der Verordnung Nr. 111/64/EWG definiert ist.

Der Milchfettgehalt der Waren muß zur Bestimmung der Art und gegebenenfalls der Menge der Milcherzeugnisse, bei denen davon auszugehen ist, daß sie zur Herstellung dieser Waren verwendet wurden, in der gesamten Gemeinschaft nach einem einheitlichen Analyseverfahren festgestellt werden. Zu diesem Zweck ist ein Analyseverfahren festzulegen, das zu ausreichend genauen Ergebnissen führt, um eine Einordnung dieser Waren in die bestehenden Zollspezifikationen zu ermöglichen.

Bei Vorhandensein von Laktose in den Waren der Tarifnummer 18.06 des Gemeinsamen Zolltarifs kann auf die Verwendung von Magermilch geschlossen werden.

Die Menge von Magermilch in Pulverform (PG 03), die bei der Berechnung der beweglichen Teilbeträge auf Milchzubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger zu berücksichtigen ist, kann nach dem Proteingehalt dieser Waren ermittelt werden.

Zahlreiche Waren, zu deren Herstellung Rüben- oder Rohrzucker (Tarifnr. 17.01 des Gemeinsamen Zolltarifs) verwendet wurde, enthalten außerdem andere Zucker, die nicht als Grunderzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Absatz (2) der Verordnung Nr. 160/66/EWG gelten und somit nicht bei der Ermittlung der auf diese Waren anwendbaren beweglichen Teilbeträge berücksichtigt werden können. Um eine korrekte Anwendung der genannten Verordnung zu gewährleisten, ist daher der Rüben- bzw. Rohrzuckergehalt dieser Waren nach ihrem Gehalt an Saccharose zu ermitteln. Hierbei ist gegebenenfalls in diesen Waren enthaltener Invertzucker, der gewöhnlich bei der Verarbeitung von Saccharose entsteht, in Saccharose auszudrücken.

Der Anteil der Grunderzeugnisse in bestimmten Lebensmittelzubereitungen der Tarifnummer 21.07 des Gemeinsamen Zolltarifs ist im einzelnen bekannt, so daß für diese Zubereitungen entsprechend ihren Merkmalen Zollspezifikationen festgelegt werden können. Unter diese Tarifnummer fällt jedoch eine sehr große Zahl anderer Lebensmittelzubereitungen, die einen äußerst unterschiedlichen Anteil an Grunderzeugnissen aufweisen. Bei der Ermittlung der auf diese Zubereitungen anwendbaren beweglichen Teilbeträge ist ausschließlich von ihrem Gehalt an Saccharose, Stärke und Milchfett auszugehen; dabei wird jedoch ein Gehalt an Saccharose und Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen oder an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen nicht berücksichtigt.

Bei Einfuhren aus dritten Ländern ist als fester Teilbetrag der Anteil des im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Zollsatzes für die einzelnen Waren zu erheben, so wie er in den letzten Zollübereinkommen festgelegt wurde. Dieser Anteil entspricht dem Schutz, der gegenwärtig der verarbeitenden Industrie eingeräumt wird. Angesichts der laufenden Handelsverhandlungen im GATT ist es jedoch möglich, diese festen Teilbeträge in einem autonomen Vorgriff auf die Ergebnisse dieser Verhandlungen teilweise auszusetzen.

Artikel 19 der Verordnung Nr. 160/66/EWG bestimmt, daß die Geltungsdauer des Beschlusses des Rates vom 4. April 1962 zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen (2), sowie die Geltungsdauer

(1) ABl. Nr. 92 vom 10. 6. 1964, S. 1411/64.

(2) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 999/62.

der Anwendungsentscheidungen bis zum Beginn der Anwendung der Verordnung über die Erstattungsregelung bei der Erzeugung von Stärke und Quellmehl auf Dextrine, lösliche oder geröstete Stärke (Tarifnr. 35.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs) und zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen auf der Grundlage von Stärke (Tarifnr. 38.12 A I des Gemeinsamen Zolltarifs) verlängert wird. Es ist daher angebracht, in bezug auf diese Waren das Inkrafttreten der Bestimmungen dieser Verordnung bis zum Beginn der Anwendung der genannten Verordnung zurückzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zollspezifikationen für die Anwendung der Verordnung Nr. 160/66/EWG auf die Waren der der Verordnung Nr. 160/66/EWG beigefügten und mit Verordnung Nr. 80/67/EWG geänderten Liste, von der die Waren der Tarifnummern 35.01 A und 35.01 C des Gemeinsamen Zolltarifs ausgenommen sind, werden gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 genannten Waren aus dritten Ländern anwendbaren festen Teilbeträge, die als Wertzollsätze festgesetzt sind, werden gemäß Spalte 3 der Tabelle in Anhang I unter Berücksichtigung der einzelnen Zollspezifikationen für diese Waren festgesetzt.

Artikel 3

Die gemäß Artikel 2 festgesetzten Wertzollsätze werden bis zu der in Spalte 4 der Tabelle in Anhang I genannten Höhe ausgesetzt.

Artikel 4

Die Mengen von Grunderzeugnissen, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie zur Herstellung der in Artikel 1 genannten Waren verwendet wurden, werden nach Maßgabe der Tabelle in Anhang II unter Berücksichtigung der einzelnen Zollspezifikationen für diese Waren festgesetzt.

Artikel 5

Bei der Berechnung der beweglichen Teilbeträge, die auf der Grundlage der in Artikel 4 genannten Mengen zu erheben sind, gilt

— als Weichweizen: anderer als der in der Stärkeindustrie verwendete Weichweizen;

— als Mais: der in der Stärkeindustrie verwendete Mais;

— als Reis: geschälter Reis;

— als Butter: Butter der ersten Qualität im Sinne von Artikel 1 der Verordnung Nr. 61/64/EWG (Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 14 (PG 14) in Anhang I zu der Verordnung Nr. 111/64/EWG);

— als Zucker: weißer Zucker.

Abweichend hiervon gilt bei der Berechnung der beweglichen Teilbeträge für durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellte Lebensmittel (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen) (Tarifnr. 19.05 des Gemeinsamen Zolltarifs) sowie für Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anderweitig zubereitet (Tarifnr. 21.07 A des Gemeinsamen Zolltarifs), anderer als in der Stärkeindustrie verwendeter Mais, als Mais.

Artikel 6

Hängt es von dem Stärkegehalt einer Ware ab, unter welche der mit dieser Verordnung festgelegten Zollspezifikationen diese Ware fällt, so wird dieser Gehalt nach der in dieser Ware enthaltenen Menge an wasserfreier Stärke ermittelt.

Artikel 7

(1) Der Gehalt an Stärke einer Ware wird nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren bestimmt, das in der Anlage zur Verordnung Nr. 93 der Kommission beschrieben ist.

Enthält die betreffende Ware jedoch andere als native Stärke, so wird der Stärkegehalt dieser Ware nach der in Anhang III beschriebenen Verzuckerungsmethode festgestellt.

Zur Anwendung der Bestimmungen dieses Absatzes gelten Dextrine als andere als native Stärken.

(2) Das Vorhandensein von Weichweizenmehl oder -grieß in Teigwaren der Tarifnummer 19.03 des Gemeinsamen Zolltarifs wird nach dem in Anhang IV beschriebenen Verfahren bestimmt.

(3) Der Milchfettgewichtsanteil einer Ware wird nach dem in Anhang V beschriebenen Verfahren bestimmt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1967 in Kraft.

Bei den Waren der Tarifnummern des Gemeinsamen Zolltarifs

— 35.05 A : Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke,

— 38.12 A I: Zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen auf der Grundlage von Stärke

wird das Inkrafttreten dieser Verordnung jedoch bis zum Beginn der Anwendung der Verordnung über die Erstattungsregelung bei der Erzeugung von Stärke und Quellmehl zurückgestellt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. April 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HEGER

ANHANG I

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)	Höhe des Zollsatzes nach teilweiser Aussetzung
1	2	3	4
17.04	**Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:**		
	A. (unverändert)		—
	B. Kaugummi mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	I. von 60 Gewichtshundertteilen oder weniger	16,5 % (*)	12 % (*)
	II. von mehr als 60 Gewichtshundertteilen	16,5 % (*)	12 % (*)
	C. andere:		
	I. sogenannte „weiße Schokolade“	20,7 % (*)	18 % (*)
	II. andere:		
	a) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	1. von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	20,7 % (*)	18 % (*)
	2. von mehr als 30 bis 40 Gewichtshundertteilen	20,7 % (*)	18 % (*)
	3. von mehr als 40 bis 50 Gewichtshundertteilen:		
	aa) keine Stärke enthaltend	20,7 % (*)	18 % (*)
	bb) andere	20,7 % (*)	18 % (*)
	4. von mehr als 50 bis 60 Gewichtshundertteilen	20,7 % (*)	18 % (*)
	5. von mehr als 60 bis 70 Gewichtshundertteilen	20,7 % (*)	18 % (*)
	6. von mehr als 70 bis 80 Gewichtshundertteilen	20,7 % (*)	18 % (*)

(*) Zusätzlich wird ein beweglicher Teilbetrag erhoben, der von der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung Nr. 160/66/EWG festgesetzt wird.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)	Höhe des Zollsatzes nach teilweiser Aussetzung
1	2	3	4
17.04 (Forts.)	7. von mehr als 80 bis 90 Gewichtshundertteilen	20,7 % (*)	18 % (*)
	8. von mehr als 90 Gewichtshundertteilen	20,7 % (*)	18 % (*)
	b) andere, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	1. von 50 Gewichtshundertteilen oder weniger	20,7 % (*)	18 % (*)
	2. von mehr als 50 bis 70 Gewichtshundertteilen	20,7 % (*)	18 % (*)
	3. von mehr als 70 Gewichtshundertteilen	20,7 % (*)	18 % (*)
18.06	**Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:**		
	A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert, mit einem Gehalt an Saccharose:		
	I. von 65 Gewichtshundertteilen oder weniger	29,6 % (*)	16 % (*)
	II. von mehr als 65 Gewichtshundertteilen	29,6 % (*)	16 % (*)
	B. andere:		
	I. Speiseeis, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	a) von weniger als 3 Gewichtshundertteilen	22,3 % (*)	19 % (*)
	b) von 3 oder mehr, jedoch weniger als 7 Gewichtshundertteilen	22,3 % (*)	19 % (*)
	c) von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr	22,3 % (*)	19 % (*)
	II. andere:		
	a) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	1. von weniger als 40 Gewichtshundertteilen:		
	aa) keine Laktose enthaltend	22,3 % (*)	19 % (*)
	bb) andere	22,3 % (*)	19 % (*)
	2. von 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:		
	aa) keine Laktose enthaltend	22,3 % (*)	19 % (*)
	bb) andere	22,3 % (*)	19 % (*)
	3. von 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen:		
	aa) keine Laktose enthaltend	22,3 % (*)	19 % (*)
	bb) andere	22,3 % (*)	19 % (*)
	4. von 60 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen:		
	aa) keine Laktose enthaltend	22,3 % (*)	19 % (*)
	bb) andere	22,3 % (*)	19 % (*)
	5. von 75 Gewichtshundertteilen oder mehr	22,3 % (*)	19 % (*)
	b) andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	1. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 3 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	aa) von weniger als 60 Gewichtshundertteilen	22,3 % (*)	19 % (*)
	bb) von 60 Gewichtshundertteilen oder mehr	22,3 % (*)	19 % (*)
	2. von 3 oder mehr, jedoch weniger als 4,5 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	aa) von weniger als 55 Gewichtshundertteilen	22,3 % (*)	19 % (*)
	bb) von 55 Gewichtshundertteilen oder mehr	22,3 % (*)	19 % (*)

(*) Zusätzlich wird ein beweglicher Teilbetrag erhoben, der von der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung Nr. 160/66/EWG festgesetzt wird.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)	Höhe des Zollsatzes nach teilweiser Aussetzung
1	2	3	4
18.06 (Forts.)	3. von 4,5 oder mehr, jedoch weniger als 6 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	aa) von weniger als 55 Gewichtshundertteilen	22,3 % (*)	19 % (*)
	bb) von 55 Gewichtshundertteilen oder mehr	22,3 % (*)	19 % (*)
	4. von 6 oder mehr, jedoch weniger als 8 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	aa) von weniger als 55 Gewichtshundertteilen	22,3 % (*)	19 % (*)
	bb) von 55 Gewichtshundertteilen oder mehr	22,3 % (*)	19 % (*)
	5. von 8 oder mehr, jedoch weniger als 11 Gewichtshundertteilen	22,3 % (*)	19 % (*)
	6. von 11 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen	22,3 % (*)	19 % (*)
	7. von 15 oder mehr, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen	22,3 % (*)	19 % (*)
	8. von 26 Gewichtshundertteilen oder mehr	22,3 % (*)	19 % (*)
19.01	**Malz-Extrakt:**		
	A. mit einem Gehalt an Trockenstoff von 90 Gewichtshundertteilen oder mehr	16,3 % (*)	11 % (*)
	B. andere	16,3 % (*)	11 % (*)
19.02	**Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen:**		
	A. Malz-Extrakt enthaltend, mit einem Gehalt an reduzierenden Zuckern (als Maltose berechnet) von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	19,6 % (*)	16 % (*)
	B. andere:		
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Stärke:		
	a) von weniger als 14 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Saccharose enthaltend	19,6 % (*)	16 % (*)
	2. andere, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	aa) von weniger als 60 Gewichtshundertteilen	19,6 % (*)	16 % (*)
	bb) von 60 Gewichtshundertteilen oder mehr	19,6 % (*)	16 % (*)
	b) von 14 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Saccharose enthaltend	19,6 % (*)	16 % (*)
	2. andere	19,6 % (*)	16 % (*)
	c) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Saccharose enthaltend	19,6 % (*)	16 % (*)
	2. andere	19,6 % (*)	16 % (*)
	d) von 45 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Saccharose enthaltend	19,6 % (*)	16 % (*)
	2. andere	19,6 % (*)	16 % (*)
	e) von 65 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Saccharose enthaltend	19,6 % (*)	16 % (*)
	2. andere	19,6 % (*)	16 % (*)
	f) von mehr als 85 Gewichtshundertteilen	19,6 % (*)	16 % (*)

(*) Zusätzlich wird ein beweglicher Teilbetrag erhoben, der von der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung Nr. 160/66/EWG festgesetzt wird.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)	Höhe des Zollsatzes nach teilweiser Aussetzung
1	2	3	4
19.02 (Forts.)	II. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	a) von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 5 Gewichtshundertteilen	19,6 % (*)	16 % (*)
	b) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr	19,6 % (*)	16 % (*)
19.03	**Teigwaren:**		
	A. Eierteigwaren	17,3 % (*)	15 % (*)
	B. andere:		
	I. keinen Weichweizengrieß oder kein Weichweizenmehl enthaltend	17,3 % (*)	15 % (*)
	II. andere	17,3 % (*)	15 % (*)
19.04	**Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)**	15,4 % (*)	15 % (*)
19.05	**Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen):**		
	A. auf der Grundlage von Mais	14,3 % (*)	10 % (*)
	B. auf der Grundlage von Reis	14,3 % (*)	10 % (*)
	C. andere	14,3 % (*)	10 % (*)
19.06	**Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen**	19,5 % (*)	11 % (*)
19.07	**Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten:**		
	A. Knäckebrot	24 % (*)	14 % (*)
	B. ungesäuertes Brot (Matzen)	20 % (*)	10 % (*)
	C. andere:		
	I. Glutenbrot für Diabetiker	27,9 % (*)	22 % (*)
	II. andere, mit einem Gehalt an Stärke:		
	a) von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	26,5 % (*)	22 % (*)
	b) von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	26,5 % (*)	22 % (*)
19.08	**Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:**		
	A. keine Saccharose enthaltend, mit einem Gehalt an Stärke:		
	I. von weniger als 32 Gewichtshundertteilen	28 % (*)	23 % (*)
	II. von 32 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:		
	a) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	28 % (*)	23 % (*)
	b) andere	28 % (*)	23 % (*)
	III. von 50 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:		
	a) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	28 % (*)	23 % (*)
	b) andere	28 % (*)	23 % (*)
	IV. von 65 Gewichtshundertteilen oder mehr	28 % (*)	23 % (*)
	B. andere:		
	I. Lebkuchen, Honigkuchen und dergleichen mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	a) von weniger als 30 Gewichtshundertteilen	29,2 % (*)	23 % (*)
	b) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	29,2 % (*)	23 % (*)
	c) von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	29,2 % (*)	23 % (*)

(*) Zusätzlich wird ein beweglicher Teilbetrag erhoben, der von der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung Nr. 160/66/EWG festgesetzt wird.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)	Höhe des Zollsatzes nach teilweiser Aussetzung
1	2	3	4
19.08 (Forts.)	II. andere, mit einem Gehalt an Stärke:		
	a) von weniger als 32 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	1. von weniger als 30 Gewichtshundertteilen:		
	aa) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	29,2 % (*)	23 % (*)
	bb) andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	11. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen	29,2 % (*)	23 % (*)
	22. von 12 Gewichtshunderteilen oder mehr	29,2 % (*)	23 % (*)
	2. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen:		
	aa) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	29,2 % (*)	23 % (*)
	bb) andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	11. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen	29,2 % (*)	23 % (*)
	22. von 12 Gewichtshundertteilen oder mehr	29,2 % (*)	23 % (*)
	3. von 40 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
	aa) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	29,2 % (*)	23 % (*)
	bb) andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	11. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen	29,2 % (*)	23 % (*)
	22. von 12 Gewichtshundertteilen oder mehr	29,2 % (*)	23 % (*)
	b) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	1. von weniger als 20 Gewichtshundertteilen:		
	aa) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	29,2 % (*)	23 % (*)
	bb) andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	11. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen	29,2 % (*)	23 % (*)
	22. von 12 Gewichtshundertteilen oder mehr	29,2 % (*)	23 % (*)
	2. von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
	aa) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	29,2 % (*)	23 % (*)
	bb) andere	29,2 % (*)	23 % (*)
	c) von 50 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	1. von weniger als 10 Gewichtshundertteilen:		
	aa) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	29,2 % (*)	23 % (*)
	bb) andere	29,2 % (*)	23 % (*)
	2. von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr	29,2 % (*)	23 % (*)
	d) von 65 Gewichtshundertteilen oder mehr	29,2 % (*)	23 % (*)

(*) Zusätzlich wird ein beweglicher Teilbetrag erhoben, der von der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung Nr. 160/66/EWG festgesetzt wird.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)	Höhe des Zollsatzes nach teilweiser Aussetzung
1	2	3	4
21.01	**Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:**		
	A. Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel:		
	I. Geröstete Zichorienwurzeln	18 %	—
	II. andere	16,9 % (*)	14 % (*)
	B. Auszüge:		
	I. aus gerösteten Zichorienwurzeln	22 %	—
	II. andere	16,9 % (*)	14 % (*)
21.06	**Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel:**		
	A. Hefen, lebend:		
	I. (unverändert)		—
	II. andere:		
	a) Backhefen:		
	1. getrocknet	22,1 % (*)	21 % (*)
	2. andere	22,1 % (*)	21 % (*)
	b) andere	31 %	—
	B. (unverändert)		—
	C. (unverändert)		—
21.07	**Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:**		
	A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anderweitig zubereitet:		
	I. Mais	20,8 % (*)	17 % (*)
	II. Reis	20,8 % (*)	17 % (*)
	III. anderes	20,8 % (*)	17 % (*)
	B. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht; Teigwaren, gefüllt:		
	I. Teigwaren, nicht gefüllt	20,8 % (*)	17 % (*)
	II. Teigwaren, gefüllt:		
	a) gekocht	20,8 % (*)	17 % (*)
	b) andere	20,8 % (*)	17 % (*)
	C. Speiseeis, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	I. von weniger als 3 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	II. von 3 oder mehr, jedoch weniger als 7 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	III. von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 % (*)	17 % (*)
	D. Zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch:		
	I. Zubereitetes Joghurt:		
	a) in Pulverform, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	1. von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	20,8 % (*)	17 % (*)
	2. von mehr als 1,5 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	b) andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	1. von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	20,8 % (*)	17 % (*)
	2. von mehr als 1,5 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)

(*) Zusätzlich wird ein beweglicher Teilbetrag erhoben, der von der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung Nr. 160/66/EWG festgesetzt wird.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)	Höhe des Zollsatzes nach teilweiser Aussetzung
1	2	3	4
21.07 (Forts.)	II. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	a) von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Milchprotein (Stickstoff × 6,38):		
	1. von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger	20,8 % (*)	17 % (*)
	2. von mehr als 40 Gewichtshundertteilen bis 55 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	3. von mehr als 55 Gewichtshundertteilen bis 70 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	4. von mehr als 70 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	b) von mehr als 1,5 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	E. Sogenanntes „Butterpulver" und andere Butter enthaltende Zubereitungen, ohne Zusätze von Getreide oder von Erzeugnissen aus der Verarbeitung von Getreide, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	I. von weniger als 26 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	b) andere, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	1. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 25 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	2. von 25 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	3. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 % (*)	17 % (*)
	II. von 26 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	b) andere, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	1. von 5 und mehr, jedoch weniger als 25 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	2. von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 % (*)	17 % (*)
	III. von 45 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	b) andere	20,8 % (*)	17 % (*)
	IV. von 65 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	b) andere	20,8 % (*)	17 % (*)
	V. von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 % (*)	17 % (*)
	F. Butter, Getreide oder deren Verarbeitungserzeugnisse enthaltende Zubereitungen, mit einem Gehalt an Stärke:		
	I. von 32 Gewichtshundertteilen oder weniger:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Milchfett:		

(*) Zusätzlich wird ein beweglicher Teilbetrag erhoben, der von der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung Nr. 160/66/EWG festgesetzt wird.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)	Höhe des Zollsatzes nach teilweiser Aussetzung
1	2	3	4
21.07 (Forts.)	1. von weniger als 26 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	2. von 26 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	3. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 % (*)	17 % (*)
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 25 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	1. von weniger als 26 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	2. von 26 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 % (*)	17 % (*)
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 % (*)	17 % (*)
	II. von mehr als 32 bis 45 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	1. von weniger als 26 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	2. von 26 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 % (*)	17 % (*)
	b) andere	20,8 % (*)	17 % (*)
	III. von mehr als 45 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	b) andere	20,8 % (*)	17 % (*)
	G. andere:		
	I. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:		
	1. Milchfett oder einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	25 %	—
	2. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	aa) von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 4 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	bb) von 4 oder mehr, jedoch weniger als 8 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	cc) von 8 oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	dd) von 12 oder mehr, jedoch weniger als 18 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	ee) von 18 oder mehr, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	ff) von 26 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 % (*)	17 % (*)
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:		
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	2. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		

(*) Zusätzlich wird ein beweglicher Teilbetrag erhoben, der von der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung Nr. 160/66/EWG festgesetzt wird.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)	Höhe des Zollsatzes nach teilweiser Aussetzung
1	2	3	4
21.07 (Forts.)	aa) von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 4 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	bb) von 4 oder mehr, jedoch weniger als 8 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	cc) von 8 oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	dd) von 12 oder mehr, jedoch weniger als 18 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	ee) von 18 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 % (*)	17 % (*)
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:		
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	2. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	aa) von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 4 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	bb) von 4 oder mehr, jedoch weniger als 8 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	cc) von 8 oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	dd) von 12 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 % (*)	17 % (*)
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:		
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	2. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	aa) von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 4 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	bb) von 4 oder mehr, jedoch weniger als 8 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	cc) von 8 oder mehr, jedoch weniger als 14 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	dd) von 14 oder mehr, jedoch weniger als 24 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	ee) von 24 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 % (*)	17 % (*)
	e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:		
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	2. andere	20,8 % (*)	17 % (*)
	f) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 % (*)	17 % (*)
	II. mit einem Gehalt an Stärke von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:		

(*) Zusätzlich wird ein beweglicher Teilbetrag erhoben, der von der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung Nr. 160/66/EWG festgesetzt wird.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)	Höhe des Zollsatzes nach teilweiser Aussetzung
1	2	3	4
21.07 (Forts.)	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	2. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	aa) von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 4 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	bb) von 4 oder mehr, jedoch weniger als 8 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	cc) von 8 oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	dd) von 12 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 % (*)	17 % (*)
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:		
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	2. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	aa) von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 4 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	bb) von 4 oder mehr, jedoch weniger als 8 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	cc) von 8 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 % (*)	17 % (*)
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:		
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	2. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	aa) von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 4 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	bb) von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 % (*)	17 % (*)
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	2. andere	20,8 % (*)	17 % (*)
	III. mit einem Gehalt an Stärke von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:		
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	2. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	aa) von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 4 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	bb) von 4 oder mehr, jedoch weniger als 8 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	cc) von 8 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 % (*)	17 % (*)
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:		
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)

(*) Zusätzlich wird ein beweglicher Teilbetrag erhoben, der von der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung Nr. 160/66/EWG festgesetzt wird.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)	Höhe des Zollsatzes nach teilweiser Aussetzung
1	2	3	4
21.07 (Forts.)	2. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	aa) von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 4 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	bb) von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 % (*)	17 % (*)
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:		
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	2. andere	20,8 % (*)	17 % (*)
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 % (*)	17 % (*)
	IV. mit einem Gehalt an Stärke von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:		
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	20,8 % (*)	17 % (*)
	2. andere	20,8 % (*)	17 % (*)
	b) andere	20,8 % (*)	17 % (*)
22.02	**Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nicht alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07:**		
	A. keine Milch oder kein Milchfett enthaltend	20 %	—
	B. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	I. von weniger als 0,2 Gewichtshundertteilen	12,7 % (*)	12 % (*)
	II. von 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 Gewichtshundertteilen	12,7 % (*)	12 % (*)
	III. von 2 Gewichtshundertteilen oder mehr	12,7 % (*)	12 % (*)
35.05	**Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke:**		
	A. Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke	23,9 % (*)	18 % (*)
	B. Dextrinleime, Klebstoffe aus Stärke, mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen:		
	I. von weniger als 25 Gewichtshundertteilen	16,3 % (*)	13 % (*)
	II. von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 Gewichtshundertteilen	16,3 % (*)	13 % (*)
	III. von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	16,3 % (*)	13 % (*)
	IV. von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr	16,3 % (*)	13 % (*)
38.12	**Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden:**		
	A. Zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen:		
	I. auf der Grundlage von Stärke, mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen:		
	a) von weniger als 55 Gewichtshundertteilen	18,8 % (*)	14 % (*)
	b) von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	18,8 % (*)	14 % (*)
	c) von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 Gewichtshundertteilen	18,8 % (*)	14 % (*)
	d) von 83 Gewichtshundertteilen oder mehr	18,8 % (*)	14 % (*)
	II. (unverändert)		—
	B. (unverändert)		—

(*) Zusätzlich wird ein beweglicher Teilbetrag erhoben, der von der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung Nr. 160/66/EWG festgesetzt wird.

ANHANG II

Menge der Grunderzeugnisse, bei der davon ausgegangen wird, daß sie bei der Herstellung von 100 kg (netto) Waren verwendet worden ist

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Milch in Pulverform PG 02	Milch in Pulverform PG 03	Butter PG 14
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
17.04	**Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:**											
	B. Kaugummi mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):											
	I. von 60 Gewichtshundertteilen oder mehr					30		58				
	II. von mehr als 60 Gewichtshundertteilen					16		75				
	C. andere:											
	I. sogenannte „weiße Schokolade“							45		20		
	II. andere:											
	a) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):											
	1. von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger					32		25				
	2. von mehr als 30 bis 40 Gewichtshundertteilen					48		38				
	3. von mehr als 40 bis 50 Gewichtshundertteilen:											
	aa) keine Stärke enthaltend					64		48				
	bb) andere	49				16		48				
	4. von mehr als 50 bis 60 Gewichtshundertteilen					72		58				
	5. von mehr als 60 bis 70 Gewichtshundertteilen					56		68				
	6. von mehr als 70 bis 80 Gewichtshundertteilen					40		78				
	7. von mehr als 80 bis 90 Gewichtshundertteilen					16		88				
	8. von mehr als 90 Gewichtshundertteilen							98				
	b) andere, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):											
	1. von 50 Gewichtshundertteilen oder weniger					48		48		20		
	2. von mehr als 50 bis 70 Gewichtshundertteilen					32		60		15		
	3. von mehr als 70 Gewichtshundertteilen							85		8		
18.06	**Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:**											
	A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert, mit einem Gehalt an Saccharose:											
	I. von 65 Gewichtshundertteilen oder weniger							60				
	II. von mehr als 65 Gewichtshundertteilen							100				

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Milch in Pulverform PG 02	Milch in Pulverform PG 03	Butter PG 14
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
18.06 (Forts.)	B. andere:											
	I. Speiseeis, mit einem Gehalt an Milchfett:											
	a) von weniger als 3 Gewichtshundertteilen							25			10	
	b) von 3 oder mehr, jedoch weniger als 7 Gewichtshundertteilen							20		23		
	c) von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr							20		35		
	II. andere:											
	a) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):											
	1. von weniger als 40 Gewichtshundertteilen:											
	aa) keine Laktose enthaltend							38				
	bb) andere							38			55	
	2. von 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:											
	aa) keine Laktose enthaltend							48				
	bb) andere							48			45	
	3. von 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen:											
	aa) keine Laktose enthaltend							58				
	bb) andere							58			35	
	4. von 60 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen:											
	aa) keine Laktose enthaltend							70				
	bb) andere							70			25	
	5. von 75 Gewichtshundertteilen oder mehr							100				
	b) andere, mit einem Gehalt an Milchfett:											
	1. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 3 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):											
	aa) von weniger als 60 Gewichtshundertteilen							55		11		
	bb) von 60 Gewichtshundertteilen oder mehr							81		11		
	2. von 3 oder mehr, jedoch weniger als 4,5 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):											
	aa) von weniger als 55 Gewichtshundertteilen							50		16		
	bb) von 55 Gewichtshundertteilen oder mehr							77		16		
	3. von 4,5 oder mehr, jedoch weniger als 6 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):											
	aa) von weniger als 55 Gewichtshundertteilen							50		22		
	bb) von 55 Gewichtshundertteilen oder mehr							73		22		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Milch in Pulverform PG 02	Milch in Pulverform PG 03	Butter PG 14
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
18.06 (Forts.)	4. von 6 oder mehr, jedoch weniger als 8 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):											
	aa) von weniger als 55 Gewichtshundertteilen							50		28		
	bb) von 55 Gewichtshundertteilen oder mehr							67		28		
	5. von 8 oder mehr, jedoch weniger als 11 Gewichtshundertteilen							50		30		
	6. von 11 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen							30		50		
	7. von 15 oder mehr, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen							10		80		
	8. von 26 Gewichtshundertteilen oder mehr	Regelung in Tarifnummer 21.07 E										
19.01	**Malz-Extrakt:**											
	A. mit einem Gehalt an Trockenstoff von 90 Gewichtshundertteilen oder mehr				195							
	B. andere				146							
19.02	**Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen:**											
	A. Malz-Extrakt enthaltend, mit einem Gehalt an reduzierenden Zuckern (als Maltose berechnet) von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr				127			5		6		
	B. andere:											
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Stärke:											
	a) von weniger als 14 Gewichtshundertteilen:											
	1. keine Saccharose enthaltend	25										
	2. andere, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):											
	aa) von weniger als 60 Gewichtshundertteilen	25						45				
	bb) von 60 Gewichtshundertteilen oder mehr	25						80				
	b) von 14 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen:											
	1. keine Saccharose enthaltend	50										
	2. andere	17	17		12			50				
	c) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen:											
	1. keine Saccharose enthaltend	25			32		13					
	2. andere	22			16	16	12	20				
	d) von 45 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:											
	1. keine Saccharose enthaltend	95			15							
	2. andere					95		34				

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Milch in Pulverform PG 02	Milch in Pulverform PG 03	Butter PG 14
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
19.02 (Forts.)	e) von 65 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:											
	1. keine Saccharose enthaltend	165										
	2. andere	150						15				
	f) mit einem Gehalt an Stärke von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr					189						
	II. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:											
	a) von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 5 Gewichtshundertteilen	14						55		12		
	b) andere	90						25		25		
19.03	**Teigwaren:**											
	A. Eierteigwaren		167									
	B. andere:											
	I. keinen Weichweizengrieß oder kein Weichweizenmehl enthaltend		167									
	II. andere	67	100									
19.04	**Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)**					189						
19.05	**Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen):**											
	A. auf der Grundlage von Mais					213						
	B. auf der Grundlage von Reis						174					
	C. andere		53		53	53	53					
19.06	**Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen**					644						
19.07	**Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten:**											
	A. Knäckebrot			161								
	B. ungesäuertes Brot (Matzen)	168										
	C. andere:											
	I. Glutenbrot für Diabetiker	410										
	II. andere, mit einem Gehalt an Stärke:											
	a) von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	75										
	b) von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	133										
19.08	**Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:**											
	A. keine Saccharose enthaltend, mit einem Gehalt an Stärke:											
	I. von weniger als 32 Gewichtshundertteilen	56										
	II. von 32 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:											

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Milch in Pulverform PG 02	Milch in Pulverform PG 03	Butter PG 14
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
19.08 (Forts.)	a) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	98										
	b) andere	98										15
	III. von 50 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:											
	a) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	140										
	b) andere	140										8
	IV. von 65 Gewichtshundertteilen oder mehr	168										
	B. andere:											
	I. Lebkuchen, Honigkuchen und dergleichen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):											
	a) von weniger als 30 Gewichtshundertteilen	44		40				25				
	b) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	33		30				45				
	c) von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	22		20				65				
	II. andere, mit einem Gehalt an Stärke:											
	a) von weniger als 32 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):											
	1. von weniger als 30 Gewichtshundertteilen:											
	aa) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	56						25				
	bb) andere, mit einem Gehalt an Milchfett:											
	11. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen	56						25				10
	22. von 12 Gewichtshundertteilen oder mehr	56						25				20
	2. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen:											
	aa) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	56						35				
	bb) andere, mit einem Gehalt an Milchfett:											
	11. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen	56						35				10
	22. von 12 Gewichtshundertteilen oder mehr	56						35				20
	3. von 40 Gewichtshundertteilen oder mehr:											
	aa) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	56						50				
	bb) andere, mit einem Gehalt an Milchfett:											

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Milch in Pulverform PG 02	Milch in Pulverform PG 03	Butter PG 14
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
19.08 (Forts.)	11. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen	56						50				10
	22. von 12 Gewichtshundertteilen oder mehr	53						50				20
	b) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):											
	1. von weniger als 20 Gewichtshundertteilen:											
	aa) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	98						15				
	bb) andere, mit einem Gehalt an Milchfett:											
	11. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen	98						15				10
	22. von 12 Gewichtshundertteilen oder mehr	98						15				20
	2. von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr:											
	aa) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	98						40				
	bb) andere	77						35				15
	c) von 50 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):											
	1. von weniger als 10 Gewichtshundertteilen:											
	aa) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	140						9				
	bb) andere	117						9				15
	2. von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr	123						20				
	d) von 65 Gewichtshundertteilen oder mehr	154						10				
21.01	**Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:**											
	A. Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel:											
	II. andere				137							
	B. Auszüge:											
	II. andere				245							
21.06	**Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel:**											
	A. Hefen, lebend:											
	II. andere:											
	a) Backhefen:											
	1. getrocknet								425			
	2. andere								125			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Milch in Pulverform PG 02	Milch in Pulverform PG 03	Butter PG 14
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
21.07	**Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:**											
	A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anderweitig zubereitet:											
	I. Mais					100						
	II. Reis						174					
	III. anderes		174									
	B. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht; Teigwaren gefüllt:											
	I. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht		66									
	II. Teigwaren, gefüllt:											
	a) gekocht		41									
	b) andere		116									
	C. Speiseeis, mit einem Gehalt an Milchfett:											
	I. von weniger als 3 Gewichtshundertteilen							25			10	
	II. von 3 oder mehr, jedoch weniger als 7 Gewichtshundertteilen							20		23		
	III. von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr							20		35		
	D. Zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch:											
	I. Zubereitetes Joghurt:											
	a) in Pulverform, mit einem Gehalt an Milchfett:											
	1. von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger										90	
	2. von mehr als 1,5 Gewichtshundertteilen									90		
	b) andere, mit einem Gehalt an Milchfett:											
	1. von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger										8	
	2. von mehr als 1,5 Gewichtshundertteilen									11		
	II. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:											
	a) von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Milchprotein (Stickstoffgehalt × 6,38):											
	1. von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger										100	
	2. von mehr als 40 bis 55 Gewichtshundertteilen										145	
	3. von mehr als 55 bis 70 Gewichtshundertteilen										185	
	4. von mehr als 70 Gewichtshundertteilen										265	
	b) von mehr als 1,5 Gewichtshundertteilen									100		
	E. Sogenanntes „Butterpulver" und andere Butter enthaltende Zubereitungen, ohne Zusätze von Getreide oder von Erzeugnissen aus der Verarbeitung von Getreide, mit einem Gehalt an Milchfett:											
	I. von weniger als 26 Gewichtshundertteilen:											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen											25

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Milch in Pulverform PG 02	Milch in Pulverform PG 03	Butter PG 14
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
21.07 (Forts.)	b) andere, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):											
	1. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 25 Gewichtshundertteilen							20				25
	2. von 25 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen							45				25
	3. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr							70				25
	II. von 26 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen:											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen											50
	b) andere, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):											
	1. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 25 Gewichtshundertteilen							20				50
	2. von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr							45				50
	III. von 45 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen											77
	b) andere							20				77
	IV. von 65 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen											99
	b) andere							10				89
	V. von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr											120
	F. Butter, Getreide oder deren Verarbeitungserzeugnisse enthaltende Zubereitungen, mit einem Gehalt an Stärke:											
	I. von 32 Gewichtshundertteilen oder weniger:											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Milchfett:											
	1. von weniger als 26 Gewichtshundertteilen	56										25
	2. von 26 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	56										45
	3. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	35										72
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 25 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Milchfett:											

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Milch in Pulverform PG 02	Milch in Pulverform PG 03	Butter PG 14
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
21.07 (Forts.)	1. von weniger als 26 Gewichtshundertteilen	56						20				25
	2. von 26 Gewichtshundertteilen oder mehr	42						20				45
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr	42						40				25
	II. von mehr als 32 bis 45 Gewichtshundertteilen:											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Milchfett:											
	1. von weniger als 26 Gewichtshundertteilen	84										25
	2. von 26 Gewichtshundertteilen oder mehr	77										40
	b) andere	77						15				25
	III. von mehr als 45 Gewichtshundertteilen:											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	112										15
	b) andere	112						10				10
	G. andere:											
	I. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:											
	2. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:											
	aa) von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 4 Gewichtshundertteilen									15		
	bb) von 4 oder mehr, jedoch weniger als 8 Gewichtshundertteilen									25		
	cc) von 8 oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen									40		
	dd) von 12 oder mehr, jedoch weniger als 18 Gewichtshundertteilen									60		
	ee) von 18 oder mehr, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen									90		
	ff) von 26 Gewichtshundertteilen oder mehr	Regelung in Tarifnummer 21.07 E										
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:											
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen							14				
	2. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:											

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Milch in Pulverform PG 02	Milch in Pulverform PG 03	Butter PG 14
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
21.07 (Forts.)	aa) von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 4 Gewichtshundertteilen							14		15		
	bb) von 4 oder mehr, jedoch weniger als 8 Gewichtshundertteilen							14		25		
	cc) von 8 oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen							14		40		
	dd) von 12 oder mehr, jedoch weniger als 18 Gewichtshundertteilen							14		60		
	ee) von 18 Gewichtshundertteilen oder mehr							14		80		
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:											
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen							25				
	2. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:											
	aa) von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 4 Gewichtshundertteilen							25		15		
	bb) von 4 oder mehr, jedoch weniger als 8 Gewichtshundertteilen							25		25		
	cc) von 8 oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen							25		40		
	dd) von 12 Gewichtshundertteilen oder mehr							25		65		
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:											
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen							45				
	2. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:											
	aa) von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 4 Gewichtshundertteilen							45		15		
	bb) von 4 oder mehr, jedoch weniger als 8 Gewichtshundertteilen							45		25		
	cc) von 8 oder mehr, jedoch weniger als 14 Gewichtshundertteilen							45		40		
	dd) von 14 oder mehr, jedoch weniger als 24 Gewichtshundertteilen							35		70		
	ee) von 24 Gewichtshundertteilen oder mehr							30		120		
	e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:											
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen							80				
	2. andere							65		30		
	f) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr							95				

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Milch in Pulverform PG 02	Milch in Pulverform PG 03	Butter PG 14
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
21.07 (Forts.)	II. mit einem Gehalt an Stärke von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen:											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:											
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	56										
	2. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:											
	aa) von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 4 Gewichtshundertteilen	56								15		
	bb) von 4 oder mehr, jedoch weniger als 8 Gewichtshundertteilen	56								25		
	cc) von 8 oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen	56								40		
	dd) von 12 Gewichtshundertteilen oder mehr	Regelung in Tarifnummer 21.07 F										
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:											
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	56						10				
	2. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:											
	aa) von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 4 Gewichtshundertteilen	56						10		15		
	bb) von 4 oder mehr, jedoch weniger als 8 Gewichtshundertteilen	56						10		25		
	cc) von 8 Gewichtshundertteilen oder mehr	56						10		40		
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:											
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	56						25				
	2. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:											
	aa) von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 4 Gewichtshundertteilen	56						25		15		
	bb) von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr	56						25		25		
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr:											
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	56						45				
	2. andere	56						45		15		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Milch in Pulverform PG 02	Milch in Pulverform PG 03	Butter PG 14
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
21.07 (Forts.)	III. mit einem Gehalt an Stärke von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen:											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:											
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	84										
	2. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:											
	aa) von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 4 Gewichtshundertteilen	84								15		
	bb) von 4 oder mehr, jedoch weniger als 8 Gewichtshundertteilen	84								25		
	cc) von 8 Gewichtshundertteilen oder mehr	84								40		
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:											
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	84						10				
	2. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:											
	aa) von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 4 Gewichtshundertteilen	84						10		15		
	bb) von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr	84						10		25		
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:											
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	84						25				
	2. andere	84						25		15		
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	84						40				
	IV. mit einem Gehalt an Stärke von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr:											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:											
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	112										
	2. andere	112								15		
	b) andere	112						15				

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Milch in Pulverform PG 02	Milch in Pulverform PG 03	Butter PG 14
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
22.02	**Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nicht alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07:**											
	B. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:											
	I. von weniger als 0,2 Gewichtshundertteilen							10			8	
	II. von 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 Gewichtshundertteilen							10		6,5		
	III. von 2 Gewichtshundertteilen oder mehr							10		13		
35.05	**Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke:**											
	A. Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke					189						
	B. Dextrinleime, Klebstoffe aus Stärke, mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen:											
	I. von weniger als 25 Gewichtshundertteilen					48						
	II. von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 Gewichtshundertteilen					95						
	III. von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen					151						
	IV. von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr					189						
38.12	**Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden:**											
	A. zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen:											
	I. auf der Grundlage von Stärke, mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen:											
	a) von weniger als 55 Gewichtshundertteilen					95						
	b) von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen					132						
	c) von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 Gewichtshundertteilen					161						
	d) von 83 Gewichtshundertteilen oder mehr					189						

ANHANG III

Bestimmung des Gehalts an Stärke nach der Verzuckerungsmethode

I. *Prinzip der Methode*

Durch Säurehydrolyse wird die Stärke in reduzierende Zucker zerlegt, die volumetrisch in Fehling-Lösung bestimmt werden.

II. *Geräte und Reagenzien*

1. Kolben von ungefähr 250 ml Fassungsvermögen
2. Meßkolben von 200 ml Fassungsvermögen
3. Bürette von 25 ml Fassungsvermögen
4. Salzsäure, Dichte 1,19
5. wäßrige Kalilauge
6. Aktivkohle
7. Fehling-I- und Fehling-II-Lösung
8. 1%ige wäßrige Methylenblaulösung

III. *Versuchsdurchführung*

In einen Kolben von ungefähr 250 ml Fassungsvermögen wird eine etwa 1 g Stärke enthaltende Probenmenge eingewogen und 100 ml destilliertes Wasser sowie 2 ml Salzsäure zugefügt. Die Mischung wird 3 Stunden unter Rückfluß gekocht.

Nach dem Abkühlen wird der Inhalt des Kolbens quantitativ in einen Meßkolben mit einem Fassungsvermögen von 200 ml gespült und soviel Kalilauge zugefügt, daß die Lösung nur noch schwach sauer reagiert. Nun wird mit destilliertem Wasser auf 200 ml aufgefüllt und zum Entfärben durch etwas Aktivkohle filtriert.

Mit dieser Lösung wird sodann eine Bürette gefüllt und 10 ml Fehling-Lösung wie folgt reduziert:

In einen Stehkolben von etwa 250 ml Fassungsvermögen werden 10 ml Fehling-Lösung (5 ml Lösung I und 5 ml Lösung II) gegeben. Man schüttelt, bis eine klare Lösung entsteht, und fügt sodann 40 ml destilliertes Wasser und eine geringe Menge Quarz oder Siedesteinchen hinzu.

Der Kolben wird auf eine quadratförmige Asbestplatte gesetzt, die in der Mitte eine kreisförmige Öffnung mit einem Durchmesser von etwa 6 cm aufweist. Diese Asbestplatte wird wiederum auf ein Drahtnetz gelegt. Der Kolben ist nunmehr so zu erhitzen, daß die Flüssigkeit in etwa 2 Minuten zu sieden beginnt.

Der siedenden Flüssigkeit wird jetzt aus der Bürette so viel von der Zuckerlösung zugegeben, bis die blaue Farbe der Fehling-Lösung kaum noch wahrnehmbar ist. Es werden nun 2 bis 3 Tropfen Methylenblaulösung als Indikator zugesetzt und die Titration durch weiteren tropfenweisen Zusatz der Zuckerlösung fortgesetzt, bis die blaue Farbe des Indikators verschwindet.

Zwecks größerer Genauigkeit wird die Titration unter den gleichen Bedingungen wiederholt, wobei jedoch fast die gesamte Zuckerlösung, die zum Reduzieren der Fehling-Lösung erforderlich ist, auf einmal zugesetzt wird. Bei dieser Titration muß die Fehling-Lösung in 3 Minuten vollständig reduziert sein.

Der Gehalt der Probe an Stärke in Gewichtshundertteilen wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Stärke in } \% = \frac{T \cdot 200 \cdot 100}{n \cdot p} \cdot 0{,}90.$$

Hierin bedeuten:

T: die Menge in g an wasserfreier Dextrose, die 10 ml Fehling-Lösung entsprechen. 10 ml Fehling-Lösung (5 ml Lösung I und 5 ml Lösung II) entsprechen 0,04945 g wasserfreier Dextrose, wenn Lösung I 17,636 g Kupfer je Liter enthält;

n: die bei der Titration verbrauchte Menge an Zuckerlösung in ml;

p: die Einwaage;

0,90: den Faktor zur Umrechnung von wasserfreier Dextrose in Stärke.

In der Probe ursprünglich vorhandener Zucker ist — nach Umrechnung in den äquivalenten Stärkewert — von dem nach obiger Formel ermittelten Prozentsatz zu subtrahieren.

IV. *Herstellung der Fehling-Lösungen*

Lösung I: In einem Meßkolben werden 69,278 g kristallisiertes, analysenreines, eisenfreies Kupfersulfat ($CuSO_4 \cdot 5\,H_2O$) in destilliertem Wasser zu 1 Liter gelöst. Der genaue Titer der Lösung ist durch eine quantitative Bestimmung des Kupfers festzustellen.

Lösung II: In einem Meßkolben werden 100 g Natriumhydroxyd und 346 g Kaliumnatriumtartrat (Seignettesalz) in destilliertem Wasser zu 1 Liter gelöst.

Die beiden Lösungen I und II sind zu gleichen Teilen unmittelbar vor der Verwendung zu mischen. 10 ml Fehling-Lösung (5 ml Lösung I und 5 ml Lösung II) werden durch 0,04945 g wasserfreie Dextrose vollständig reduziert, wenn wie unter III. beschrieben verfahren wird.

ANHANG IV

Methode zur Feststellung von Weichweizenmehl oder -grieß in Teigwaren

(nach der Methode Jaforte und Cavallaro)

I. *Prinzip der Methode*

Unter den im nachstehenden Abschnitt „Versuchsdurchführung" genannten Bedingungen wird von der Teigwarenprobe ein Acetonauszug gewonnen. Dieser Auszug wird mit einer Kieselgel-Säule chromatographisch in zwei Fraktionen zerlegt. Bei bestimmten Gewichtsverhältnissen der beiden Fraktionen kann auf das Vorhandensein von Weichweizenmehl oder -grieß in den untersuchten Proben geschlossen werden.

II. *Geräte und Reagenzien*

1. Bühler-Homogenisator oder ähnlicher Homogenisator mit Kühlung
2. Verdampfer für verminderten Druck mit einem Wasserbad für 50° C
3. Sieb mit einer Maschenweite von 0,210 mm
4. Erlenmeyer-Kolben mit Schliffstopfen, Fassungsvermögen 300 ml
5. Chromatographie-Säule aus Glas, Länge 10 cm, Durchmesser 14 mm
6. Kieselgel nach Mallinkrodt (Körnung „100 mesh")
7. Reines Aceton, über Natriumsulfat getrocknet
8. Diäthyläther, über Natriumsulfat getrocknet
9. Petroläther 35/70, über Natriumsulfat getrocknet
10. Methylalkohol, wasserfrei

III. *Versuchsdurchführung*

30 g Probe werden mit einem Homogenisator so zerkleinert, daß sie ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,210 mm vollständig passieren. Die zerkleinerte Probe wird in einen Erlenmeyer-Kolben mit Schliffstopfen gegeben, 150 ml Aceton zugefügt und das Ganze eine Minute lang kräftig geschüttelt. Hiernach läßt man es 24 Stunden bei Zimmertemperatur lichtgeschützt stehen.

Nunmehr wird durch ein Faltenfilter filtriert und das Filtrat (in zwei Portionen) in einem auf einen Verdampfer gestellten 100-ml-Kolben unter vermindertem Druck bei 40 bis 50° C eingeengt. Der Rückstand wird sodann für höchstens 1 Stunde in einen Trockenschrank mit 50° C gebracht. Der so gewonnene Auszug wird für die chromatographische Analyse verwendet, die in folgender Weise durchgeführt wird:

Die Chromatographie-Säule wird mit 4 g Kieselgel nach Mallinkrodt unter leichtem Schütteln gefüllt. Das Adsorptionsmittel wird oben zusammengepreßt und mit einer Scheibe aus Filtrierpapier abgedeckt.

Die Säule wird mit 15 ml einer Mischung aus 80 vol. % Diäthyläther und 20 vol. % Methylalkohol gespült, wobei mit einer Wasserstrahlpumpe leicht ange-

saugt wird, so daß alle 2 Sekunden ein Tropfen der Flüssigkeit abfließt. Anschließend spült man mit 15 ml einer Mischung aus gleichen Teilen Diäthyläther und Petroläther (Gemisch A) nach.

Nachdem die Säule so vorbereitet ist, werden 0,1 bis 0,2 g des Fettauszugs genau abgewogen und in 2 ml des Gemisches A gelöst. Diese Lösung wird auf die Säule gegeben, bevor die 15 ml Spülflüssigkeit A die Papierscheibe auf dem Kieselgel passiert haben.

Sodann wird die Elution durch Zusatz von 5 mal 5 ml der Mischung A begonnen. Das Eluat wird in einem tarierten Gefäß gesammelt. Nach Entfernen des Lösungsmittels wird die Fraktion F 1 gewogen.

Das Eluieren wird durch Zusatz von 5 mal 5 ml Aceton fortgesetzt. Das Eluat wird in einem zweiten tarierten Gefäß gesammelt. Nach Entfernen des Lösungsmittels wird die Fraktion F 2 gewogen.

Aus dem Gewicht der beiden Fraktionen ermittelt man das Verhältnis:

$$\frac{F\,1}{F\,2} = R.$$

(Durch das Gewicht der erhaltenen Fraktionen ist zu kontrollieren, in welchem Maße die eingewogene Substanz wiedergewonnen wurde. Wenn die Untersuchung richtig durchgeführt wurde, müssen wenigstens 95 % des für die Chromatographie verwendeten Auszugs wiedergewonnen werden. Andernfalls ist der Versuch zu wiederholen.

Während des Eluierens der ersten Fraktion wird man feststellen, daß sich ein gelber Ring bildet, der langsam durch die Säule nach unten wandert, jedoch nicht mit der ersten Fraktion übergeht.)

Bei Teigwaren, bei denen das Verhältnis R kleiner als 2 ist, wird geschlossen, daß sie Weichweizenmehl oder Weichweizengrieß enthalten.

ANHANG V

Bestimmung des Gehalts an Milchfett

I. *Prinzip der Methode*

Nach Ermittlung des Gesamtfettgehalts der Probe in Gewichtshundertteilen wird von dem Gesamtfett die Buttersäurezahl bestimmt. Ausgehend von einer durchschnittlichen Buttersäurezahl von 20 für Milchfett wird sodann der Milchfettgehalt der Probe errechnet.

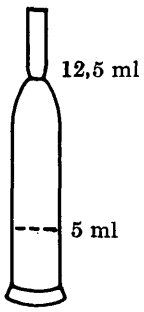
II. *Geräte und Reagenzien*

1. Destillationsapparatur mit Rückflußkühler
2. Beckel-Röhrchen
3. Alkoholische Kalilauge. 40 ml Kalilauge (D = 1,5) werden mit 40 ml destilliertem Wasser vermischt und mit 95/96 vol. %igem Alkohol auf 1 Liter aufgefüllt.
4. Reines Glyzerin (D = 1,23)
5. Gesättigte Kaliumsulfatlösung
6. Verdünnte Schwefelsäure. Zu 3 Volumenteilen destilliertem Wasser wird 1 Volumenteil konzentrierte Schwefelsäure (D = 1,84) gegeben.
7. Kokos-Seifen-Lösung. 50 g reines, raffiniertes, jedoch nicht gehärtetes Kokosnußfett (Schmelzpunkt 24—26° C) werden mit 50 g Glyzerin, 15 g Kaliumhydroxyd und 20 ml Wasser in einem 1-Liter-Kolben verseift. Nach dem Abkühlen unter 100° C wird auf 500 ml verdünnt.
8. 1%ige alkoholische Phenolphthaleinlösung
9. 0,01 n Natronlauge

III. *Versuchsdurchführung*

Es wird zunächst der Gesamtfettgehalt der Probe in Gewichtshundertteilen bestimmt. Von dem Gesamtfett wird die Buttersäurezahl nach dem Halbmikroverfahren von Großfeld unter nachstehenden Bedingungen ermittelt:

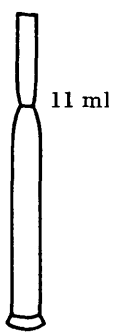
500 bis 550 mg Fett werden in ein 50 ml fassendes Stehkölbchen genau eingewogen und mit 5 ml alkoholischer Kalilauge unter Rückfluß zum leichten Sieden erhitzt. Nach vollständiger Verseifung des Fettes entfernt man den Rückflußkühler, gibt aus einer Stabpipette 1 ml Glyzerin hinzu und erhitzt weiter, bis der Alkohol größtenteils verdampft ist (wobei eine starke Schaumentwicklung auftritt). Um den Restalkohol zu verflüchtigen, setzt man den Kolben in liegender Stellung in einen Trockenschrank und beläßt ihn dort eine Stunde lang bei einer Temperatur von 100° C.



Zeichnung 1

Sofort nach Entnahme aus dem Trockenschrank gibt man unter kräftigem Schütteln aus einer Pipette 15 ml Kaliumsulfatlösung hinzu, läßt bis auf 20° C abkühlen und fügt nacheinander (jedesmal unter Schütteln) 0,5 ml verdünnte Schwefelsäure, 1 ml Kokos-Seifen-Lösung und etwa 0,1 g gereinigte Kieselgur hinzu.

Dann filtriert man durch ein Faltenfilter von 9 cm Durchmesser in ein Beckel-Röhrchen (Zeichnung 1), bis das Filtrat die 12,5-ml-Marke erreicht hat. Hierbei kann es nötig sein, den Filtrationsrückstand auf dem Filter mit einem Stab etwas zusammenzudrücken, um genügend Filtrat zu erhalten. Das Filtrat gießt man in einen 100-ml-Stehkolben und spült das Beckel-Röhrchen mit 5 ml Wasser nach, das man ebenfalls in den Stehkolben gibt.



Zeichnung 2

Nach Zugabe von Siedesteinchen destilliert man 11 ml in ein Röhrchen nach Zeichnung 2. Nach Umfüllen in ein Becherglas und Zusatz von 1 bis 2 Tropfen Phenolphthaleinlösung titriert man mit 0,01 n Natronlauge bis zu einer bleibenden schwachen Rötung, spült das Röhrchen mit der neutralisierten Lösung aus und titriert erneut bis zur schwachen Rötung.

Die Buttersäurezahl des Gesamtfettes wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Buttersäurezahl} = \frac{n \cdot 1{,}4 \cdot 500}{E}$$

Hierin bedeuten:

n: die bei der Titration verbrauchten ml Natronlauge;

E: die Einwaage an Gesamtfett in mg.

Der Gehalt der Probe an Milchfett in Gewichtshundertteilen wird nach folgender Formel berechnet:

$$P = \frac{a \cdot b}{20}$$

Hierin bedeuten:

P: den Milchfettgehalt der Probe in Gewichtshundertteilen;

a: den Gesamtfettgehalt der Probe in Gewichtshundertteilen;

b: die nach dem oben beschriebenen Verfahren ermittelte Buttersäurezahl des Gesamtfettes.